

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ratsfraktion Winsen (Luhe)



SPD-Fraktionsvorstand Winsen (Luhe) – Uhlenhorst 28 - 21423 Winsen (Luhe)

Stadt Winsen (Luhe)
Bürgermeister André Wiese
Schlossplatz 1
21423 Winsen (Luhe)

Michael Schulze

Fraktionsvorsitzender

Christine Glawe

Stellv. Fraktionsvorsitzende

Philip Meier

Stellv. Fraktionsvorsitzender

Winsen (Luhe), den 27.05.2026

Antrag auf Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für die Stadt Winsen (Luhe)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wiese,
sehr geehrte Damen und Herren,

die SPD-Fraktion Winsen (Luhe) beantragt zum Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft und Feuerschutz am 13. August 2026, zum Verwaltungsausschuss am 30. September 2026 und zum Rat der Stadt am 27. Oktober 2026 die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für die Stadt Winsen (Luhe) mit folgenden Unterpunkten und Klassifizierungen:

1. Die Aufgaben der Feuerwehren in Winsen (Luhe) und ihren Ortsteilen sind nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (im weiteren Verlauf: NBrandSchG) sowie den Aufgaben außerhalb des NBrandSchG darzustellen.
2. Für die Stadt Winsen (Luhe) inklusive aller Ortsteile wird eine Gefährdungsanalyse erstellt, die in die Kategorien Brand, Technische Hilfeleistung, Atomar/Biologisch/Chemisch (kurz: ABC) und Wasser zu unterteilen ist. Darüber hinaus ist die Gebietsabdeckung auf personeller Ebene gemäß der Niedersächsischen

Feuerwehrverordnung (im weiteren Verlauf: FwVO) zu analysieren und zu klassifizieren.

3. Daraus ableitend wird eine Soll-Struktur auf alle Standorte der Winsener Feuerwehren im Stadtgebiet und den Ortsteilen festgelegt. Zur Feststellung der IST-Situation wird im 4. Quartal 2026 eine Bestandsaufnahme durchgeführt und im weiteren Verlauf ein Vergleich beider Strukturen vorgenommen.
4. Der daraus resultierende Maßnahmenkatalog in Bezug auf Organisation, Feuerwehrhäuser, Fahrzeug- und Geräteausrüstung sowie Personal (hier: Personalstamm, Qualifikationen, Personalverfügbarkeit) ist von der Stadt Winsen in den folgenden Jahren umzusetzen.
5. Der Feuerwehrbedarfsplan wird verpflichtend alle 5 Jahre fortgeschrieben. Bei Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen und Voraussetzungen kann der Feuerwehrbedarfsplan früher überarbeitet werden.

Begründung:

Das NBrandSchG wurde Ende 2024 in seiner aktuellen Fassung verabschiedet. Gemäß § 2 Absatz 1 NBrandSchG obliegt bei den Gemeinden der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Stadt Winsen (Luhe) eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, kann sie eine Feuerwehrbedarfsplanung aufstellen.

Dieser Verpflichtung ist die Stadt Winsen (Luhe) im Dezember 2020 nachgekommen. In der Sitzung vom 10. Februar 2026 erläuterte der Stadtbrandmeister, dass der Feuerwehrbedarfsplan alle 5 Jahre überarbeitet werden solle. Ein in 2025 überarbeitetes Konzept wurde nicht finalisiert, liegt gemäß Protokoll der Stadt Winsen aus dem Februar 2026 allerdings nicht vor.

Die Bevölkerung der Stadt Winsen (Luhe) ist in den letzten 6 Jahren um mindestens 5% angewachsen. Um Wohnraum zu schaffen, erfolgten bauliche Veränderungen in der Kernstadt und in den Ortsteilen. Dazu gehören neben dem Ausweis neuer Baugebiete auch die Erweiterung von Schulen, der Neubau einer Sportstätte, der Bau und die in 2026 anstehende Eröffnung der Stöckter Grundschule sowie die stetige Verdichtung der Innenstadt. Weiterhin haben sich die Einsatzgebiete der einzelnen Ortsfeuerwehren verändert, die bislang keine Berücksichtigung in der Ausstattung und damit dem vorhandenen Feuerwehrbedarfsplan gefunden haben. Unter Bezugnahme der Hinweise zur Durchführung des Brandschutzbedarfs des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres aus dem Jahr 2010 wird ersichtlich, dass keine ausreichenden Analysen im letzten Bedarfsplan erfolgten. Diese ist notwendig, um die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit unserer Feuerwehren sicherzustellen, diese gut auszustatten und notwendiges Personal auszubilden. Daher bedarf es nicht nur einer Fortschreibung, sondern einer grundlegenden Überarbeitung der aktuellen Feuerwehrbedarfsplanung.

Die FwVO in der aktuellen Fassung vom 8. April 2025 regelt in § 12 mit Verweis auf Anlage 4 ff. der Verordnung die persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, worauf in dem Feuerwehrkonzept aus 2020 nicht eingegangen wurde.

Eine detaillierte Analyse der Risiken, der baulichen Gegebenheiten in den einzelnen Ortsteilen, der Ausbildung und Personalverfügbarkeit liegt nicht vor. Daher gilt es ebenfalls zu prüfen, ob § 2 (1) NBrandSchG vollumfänglich umgesetzt wird. Vor allem die Punkte 7., 9. und 10. sind Grundlage für die Einsatzfähigkeit unserer Feuerwehren in der Kernstadt und ihren Ortsteilen.

Es gilt darüber hinaus zu prüfen, ob die Ortsfeuerwehren entsprechend den dort vorhandenen Gefährdungsklassen ausgestattet sind. Die Gefährdungsklassen sind zu unterteilen nach Brandgefahren, Technische Hilfeleistung, ABC-Gefahren und Wassergefahren.

Die Feuerwehrrhäuser in Winsen (Luhe) und ihren Ortsteilen wurden in den letzten Jahren neu gebaut und gute Grundlagen geschaffen. Dennoch wurden in dem Konzept aus 2020 keine Kriterien nach der DIN 14092-1 (Feuerwehrrhäuser) in Verbindung mit der DGUV Vorschrift 49 (UVV Feuerwehren) festgelegt. Dies sollte ebenfalls Grundlage in dem Feuerwehrrbedarfsplan werden, um auch zukünftig gut aufgestellt zu sein.

Um die Ausrüstungsbestimmungen einzuhalten und den Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen Folge zu leisten, sehen wir die Erstellung einer detaillierten Feuerwehrrbedarfsplanung und den daraus abzuleitenden Maßnahmen als notwendig und überfällig an.

gez. Frithjof Krusch
Ausschussmitglied

gez. Wendelin Schmücker
Ausschussmitglied

gez. Michael Schulze
Fraktionsvorsitzender

gez. Christine Glawe
stellv. Fraktionsvorsitzende

gez. Philip Meier
stellv. Fraktionsvorsitzender